

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2020

Ausgegeben Konstanz, 22. April 2020

Nr. 98

Tag

INHALT

Seite

21.04.2020

Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2020) vom 21. April 2020

2

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 21. April 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2020) vom 21. April 2020

Präambel

Für die Zeit vom 16. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 wurde auf Basis der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg der Vorlesungsbetrieb an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgesetzt. Die Aussetzung hat Auswirkungen auf einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und weiteren Satzungen der Hochschule Konstanz. Die nachfolgende Satzung ändert die davon betroffenen Satzungen der Hochschule Konstanz für eine Übergangszeit. Die Änderungen dienen dazu, den Studierenden zu ermöglichen, die vorgesehenen Studienleistungen erbringen zu können und zugleich die Studierbarkeit der Studiengänge zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen auf den Studienverlauf möglichst gering zu halten.

Anwendungsbereich

Die nachfolgende Satzung ändert übergangsweise folgende Satzungen der Hochschule Konstanz:

1. Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) – Allgemeiner Teil
2. Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) – Allgemeiner Teil (folgt)
3. Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) (folgt)
4. Zulassungssatzung für die Bachelorstudiengänge (ZuSBa) (folgt)
5. Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMA) (folgt)

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge SPOBa – Allgemeiner Teil

Geändert oder neu hinzugefügt werden übergangsweise:

1) in § 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung

Absatz 7:

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens nach fünf Semestern, im Studiengang Kommunikationsdesign nach sechs Semestern, oder die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorzwischenprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt.

Absatz 8:

Für das Sommersemester 2020 und für das Wintersemester 2020/21 kann das Einstufungssemester im Sinne der Förderung eines erfolgreichen Studienabschlusses verändert werden. Erforderlich ist jeweils ein formloser Antrag zur Veränderung der Einstufung mit einer kurzen Begründung von Seiten des/der Studierenden. Der Antrag ist an den/die zuständige/n Studiendekan/in oder Prüfungsausschussvorsitzende/n zu richten. Geprüft und entschieden wird, soweit möglich, im Gespräch mit dem/der Studierenden. Berücksichtigt werden dabei die besonderen Umstände und die Auswirkungen von infektionsschützenden Maßnahmen auf den Studienbetrieb und das Angebot von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2020. Es kann im Einzelfall eine Rückstufung oder eine nochmalige Einstufung in ein vorangegangenes Semester erfolgen. Geeignete Prüfungen aus höheren Semestern können vorgezogen werden.

2) in § 7 Vorpraktikum

Absatz 3:

Der/die Dekan/in kann einen/eine Studienbewerber/in ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufspraktischer Tätigkeit zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum

aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum innerhalb der ersten drei Semester nachzuholen.

3) in § 8 Integriertes praktisches Studiensemester

Absatz 2 Satz 2:

Anerkannt werden kann die Ausbildung in der Praxisstelle nur, wenn im Rahmen des integrierten praktischen Studiensemesters mindestens 95 Präsenztage in der Praxisstelle nachgewiesen werden; sind 70 Präsenztage erreicht oder liegt ein besonders begründeter Einzelfall vor, entscheidet der zuständige Praktikantenamtsleiter/in oder der/die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende, ob fehlende Präsenztage durch die Anerkennung von weiteren nachgewiesenen Praxiszeiten erbracht wurden, das Nachholen von fehlenden Präsenztagen innerhalb der beiden dem praktischen Studiensemester nachfolgenden Semester erfolgen kann oder die Aufteilung in mehrere voneinander getrennte Praxiszeiten innerhalb der beiden dem praktischen Studiensemester nachfolgenden Semester erfolgen kann.

Absatz 5:

Die dem integrierten praktischen Studiensemester zugeordneten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die Unbenoteten Leistungsnachweise sind spätestens bis zum Ende des zweiten auf das integrierte praktische Studiensemester folgenden Semesters nachzuweisen.

Absatz 6:

Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom/von der Leiter/in des Praktikantenamtes oder vom/von der Studiendekan/in zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Während eines praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

Absatz 8:

Die erstmalige Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen und an Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester, die nicht diesem Semester zugeordnet sind (siehe Prüfungsplan), ist ausgeschlossen; über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbe-

noteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester ist in § 21 Abs. 3 und 5 geregelt.

4) in § 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen

Absatz 2:

Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder einem Unbenoteten Leistungsnachweis kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden oder Unbenotete Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen wurden. Insbesondere darf die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums nur erfolgen, wenn insgesamt bis zu vier Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht bestanden sind bzw. noch nicht erfolgreich nachgewiesen sind. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist. Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenoteten Leistungsnachweisen sind gegebenenfalls im Besonderen Teil festgelegt.

5) in § 17 Mündliche Prüfungen

Absatz 6:

Die Durchführung von online-gestützten mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich möglich, wenn diese ordnungsgemäß und unter Wahrung der Chancengleichheit durchgeführt werden können. Online-gestützte mündliche Prüfungen werden nur im Ausnahmefall durchgeführt, wenn eine Verschiebung der Prüfung nicht möglich oder mit besonderen Nachteilen für die zu prüfende Person verbunden wäre. Die Regelungen in § 2 Absatz 7 sowie die Absätze 1 bis 5 bleiben davon unberührt. Die Durchführung von online-gestützten mündlichen Prüfungen ist freiwillig. Sollte eine prüfende Person oder die zu prüfende Person hiermit nicht einverstanden sein, ist dies schriftlich gegenüber dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs zu dokumentieren. In diesem Fall findet die mündliche Prüfung auf reguläre Weise im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht als Prüfungsversuch gezählt. Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

Absatz 7:

Die zu prüfende Person hat zu Beginn der Prüfung eine Erklärung per E-Mail bei dem/der Prüfer/in einzureichen, dass die Prüfung ohne fremde Unterstützung absolviert wird und während der Prüfung keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Die Identität der zu prüfenden Person muss zu Beginn der Prüfung eindeutig festgestellt werden, durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Ausweisdokuments (vorzugsweise Personalausweis, Reisepass) und eines gültigen Studierendenausweises der Hochschule Konstanz (ZACK-Karte). Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

Absatz 8:

Eine online-gestützte mündliche Prüfung ist nur möglich, wenn alle Teilnehmenden miteinander per Video ohne technische Störungen kommunizieren können. Die Prüfung wird abgebrochen und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen, wenn die technische Verbindung zwischen den Teilnehmenden nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht kurzfristig innerhalb von maximal 10 Minuten wieder behoben werden kann. Kann die Unterbrechung behoben und die Prüfung fortgesetzt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Unterbrechungszeiten sind im Prüfprotokoll festzuhalten. Bei einem Abbruch der Prüfung aus technischen Gründen liegt es im Ermessen der beteiligten Prüfenden, ob ein zweiter Versuch einer online-gestützten mündlichen Prüfung unternommen wird. Wird kein zweiter Versuch unternommen oder auch der zweite Versuch aus technischen Gründen abgebrochen, findet die Prüfung auf reguläre Weise im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht als Prüfungsversuch gezählt. Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

Absatz 9:

Das Aufzeichnen, Mitschneiden oder Streamen von mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig.

6) in § 18 Prüfungstermine und Prüfungsstoff**Absatz 1:**

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen oder in begründeten Ausnahmefällen bei online-gestützten

Lehrveranstaltungen, die zugunsten von verschobenen und später stattfindenden Präsenzveranstaltungen vorgezogen werden, sind Ausnahmen möglich; Prüfungstermine sollen den zu prüfenden Personen in Absprache mit dem/der zuständigen Studiendekan/in oder dem/der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bei Beginn der Lehrveranstaltung bzw. frühestmöglich mitgeteilt werden.

Für das Assessmentsemester ist ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgesehen. Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der zweite Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters auch für die Wiederholungsprüfungen der nicht bestandenen terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des zweiten Studienseesters vorgesehen ist; es kann bestimmt werden, welche terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen im zweiten Prüfungszeitraum wiederholt werden müssen oder wiederholt werden können. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über die Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.

Absatz 2:

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des Assessmentsemesters müssen bis zum Ende des ersten Prüfungszeitraumes des Assessmentsemesters vollständig unternommen sein, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Satz 1 gilt nicht für Studierende, die im Sommersemester 2020 im Assessmentsemester eingestuft sind; weder für den ersten noch für den zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020.

Absatz 2a:

Neben Absatz 2 Satz 2 gilt für den ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020: Regelungen in den Besonderen Teilen der einzelnen Studiengänge (§§ 40 bis 61b), die unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 Satz 9 und 10 sowie auf Absatz 2 Satz 1 eine Terminierung von Prüfungsleistungen festlegen, werden nicht angewendet für den ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020.

7) in § 21 Wiederholungen von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen

Absatz 3:

Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studiensemesters, abzulegen. Im integrierten praktischen Studiensemester können höchstens zwei nicht bestandene bzw. als nicht bestanden geltende Modul- bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden; über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

8) in § 22 Versäumnis und Rücktritt

Absatz 1:

Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z. B. bei Krankheit, Beeinträchtigungen durch oder aufgrund infektiöser Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

2. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters (= erstes Einstufungssemester) ist für maximal zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen auf schriftlichen Antrag möglich. Voraussetzung hierfür ist ein nichtbestandener Erstversuch sowie die Durchführung einer studiengangspezifischen Beratung durch den/die Studiendekan/in oder die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3. Von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht terminiert sind, ist einmalig ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich. Tritt eine/ein Studierende/r von einer Prüfung zurück, ist die Modul- bzw. Modulteilprüfung für das nächste theoretische Studiensemester an der Hochschule Konstanz terminiert. Die Terminierung entsteht im Sommersemester 2020 nicht für Studierende, die im Sommersemester 2020 im Assessmentsemester eingestuft sind; weder für den ersten noch für

den zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020.

4. Wiederholungsprüfungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 sind im Sommersemester 2020 nicht terminiert. Von ihnen ist im ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

5. Prüfungsleistungen, bei denen aus vorangegangenen Semestern aufgrund Rücktritt (Nr. 3) oder aus anderen Gründen im Sommersemester 2020 im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum eine Terminierung entsteht, sind im Sommersemester 2020 nicht terminiert. Von ihnen ist im ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

9) in § 30 Bachelorarbeit

Absatz 1 Satz 4:

Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

1. [...],

2. alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise, die den ersten fünf bzw. im Studiengang Kommunikationsdesign den ersten sechs Semestern zugeordnet sind, bestanden bzw. erfolgreich nachgewiesen hat; liegt ein besonders begründeter Einzelfall vor, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende nach Würdigung der besonderen Umstände eine Ausnahmeentscheidung treffen,

3. [...].

Absatz 5 Sätze 6 und 7:

Sie ist innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/in. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

Für Bachelorarbeiten, deren Abgabetermin im Sommersemester 2020 liegt oder die im Sommer-

semester 2020 ausgegeben werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit nach Satz 2 automatisch um die offizielle Dauer des im Sommersemester 2020 ausgesetzten Vorlesungsbetriebs (fünf Wochen).

Kann eine ausgegebene Bachelorarbeit aufgrund der besonderen Umstände im Sommersemester 2020 innerhalb der sich aus den Sätzen 2, 3 und 6 ergebenden maximalen Bearbeitungszeit endgültig nicht abgeschlossen werden und liegen dafür Gründe vor, die der/die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, entscheidet der/die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende nach Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, ob die Bachelorarbeit als nicht unternommen gilt.

10) in § 31 Mündliche Bachelorprüfung

Absatz 3:

Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben. Soll die Mündliche Bachelorprüfung online-gestützt durchgeführt werden, gilt § 17 Absatz 6 bis 9 entsprechend.

11) in § 39 Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen

Abschnitt: Lehrveranstaltungsarten; Präsenzform und online-gestützte Form:

V = Vorlesung

Ü = Übung (mit Betreuung)

LÜ = Laborübung

W = Workshop, Seminar

P = Praktikum

PJ = Projekt

E = Exkursion

X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung

PSS = Integriertes praktisches Studiensemester

TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, finden in Präsenzform statt.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden

den (z. B.: Blended-Learning, Flipped-Classroom, Live-Stream, Video-Aufzeichnung, Webinar, Moodle-basierte Formate).

Der/Die Lehrende gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt.

Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Außerkräftreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen bis zum Außerkräfttreten.

Das Recht des Senats der Hochschule Konstanz, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern, bleibt unberührt.

Auswirkungen dieser Übergangssatzung und damit zusammenhängende Einzelfallentscheidungen, die sich erst ab Sommersemester 2021 zeigen bzw. erforderlich werden, sollen im Lichte der Beweggründe für die Regelungen dieser Übergangssatzung entschieden werden. Ein Kriterium soll dabei sein, ob die Auswirkungen sich den infektionsschützenden Maßnahmen des Sommersemesters 2020 mit seinen besonderen Umständen oder den entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage dieser Übergangssatzung ursächlich zuordnen lassen.

Konstanz, 21. April 2020

gez.

Prof. Dr. Oliver Haase

Erster Stellvertreter des Präsidenten